

250 Jahren als auch gesellschaftliche Prozesse und Faktoren, die eben jene Konzeption bzw. Struktur jeweils bis heute beeinflusst haben.

Ihre Analyse besticht vor allem durch ihren interdisziplinären wissenschaftlichen Ansatz. Es handelt es sich um eine pluralistische Methodologie, die von Lacey selbst als »reflexive Jurisprudenz« bezeichnet wird. Diese kann am ehesten als eine Kombination aus rechtshistorischer, sozialhistorischer, rechtswissenschaftlich-dogmatischer, rechtsphilosophischer, politisch-ökonomischer und kriminologischer Analyse gekennzeichnet werden. Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist die Grundannahme, dass sich eine Analyse strafrechtlicher Verantwortungszuschreibung nicht darauf beschränken sollte, deren Konzeption und rechtsphilosophische Grundlegung nachzuzuzeichnen. Nach Lacey erfordert ein umfassenderes Verständnis der Handhabung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer historischen Entwicklung eine Untersuchung der Frage, welche soziale Bedeutung und Funktion die speziell strafrechtliche individuelle Verantwortungszuschreibung besitzt. Die so in den Blick genommene strafrechtliche Verantwortungszuschreibung beginnt nach Lacey bereits recht früh im Prozess der Kriminalisierung, nämlich schon an der Stelle der Schaffung und genauen Formulierung von Tatbeständen. Dies setzt sich fort über die Stadien der Strafverfolgung, des eigentlichen Strafprozesses, der abschließenden Sanktionsfestlegung bis hin zu Vollstreckung und Vollzug von Strafe. Auf all diesen Ebenen finden sich Prozesse der Zuschreibung von Verantwortung, die unterschiedliche Formen annehmen und durchaus auch divergierende Bezugsgrößen aufweisen können. Deren Konfigurationen wiederum sind charakteristisch für verschiedene historische Epochen, die politisch, sozial und auch ökonomisch geprägte spezifische Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeitszuschreibung, ihrer Definition und faktischen Nutzung, erkennen lassen.

Lacey beginnt ihre Ausführungen mit der Darlegung ihres interdisziplinären methodischen Ansatzes. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die vorhandene Literatur zur Verantwortlichkeit im Strafrecht und gibt damit einen auch für einen deutschen Leser besonders interessanten, prägnanten und systematischen Überblick über diesbezügliche englischsprachige Werke. Sie kommt hierbei zu dem Schluss, dass sich der Großteil der

Buchbesprechungen |

**Lacey N (2016)
In Search for Criminal
Responsibility. Ideas, Interests,
and Institutions**

Oxford: Oxford University Press.
237 Seiten, 35,00 €

Nicola Lacey, Professorin für Law, Gender and Social Policy an der London School of Economics (Departments of Law and Social Policy) ist bereits länger für ihre Arbeiten zur Geschichte des Straßens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bekannt (vgl. u. a. LACEY 2001; 2008 a; 2008 b). In ihrem neuen Buch befasst sie sich mit den Fragen, woran der strafrechtliche Zugriff auf Personen anknüpft und welches die Gründe und Begründungen dafür sind, dass mit dem Strafrecht auf Individuen und deren Verhalten reagiert wird. Sie analysiert zu diesem Zweck sowohl Entwicklungen der konzeptionellen Struktur der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den letzten

Literatur zur Verantwortlichkeit im Schwerpunkt entweder (1) mit einer konzeptionellen und philosophischen Analyse, (2) einer historischen Analyse der normativen Basis oder (3) mit einer sozialgeschichtlichen Analyse des Strafrechts befasst. Nur langsam beginnt sich, so Lacey, ein vierter Strang zu entwickeln, der diese verschiedenen Bereiche auch zueinander in Beziehung setzt. Hier sieht sich die Autorin wohl auch selbst verortet.

Ihrem Bestreben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in ihren Grundlagen zu erforschen, nähert sich Lacey zunächst, indem sie ihre Kernthesen darlegt. So hat die Form der strafrechtlichen Verantwortungszuschreibung aus Sicht der Autorin eine zentrale Bedeutung für die Legitimation und Einordnung des Strafrechts als Form staatlichen Handelns. Individuelle Verantwortungszuschreibung in ihrer je spezifischen historischen Ausprägung stellt sich so als Instrument des staatlichen Machtapparates dar. Lacey leitet weiter her, dass drei Faktoren maßgeblichen Einfluss auf das Konstrukt bzw. Verständnis von Verantwortlichkeit nehmen, die sie als »Ideas, Interests, and Institutions« benennt. Nach einer kurzen Skizzierung des Gesamtkonzeptes ihrer Analyse widmet sie sich in den Folgekapiteln diesen drei genannten Faktoren jeweils einzeln in Extensio, wobei immer mit einer sogenannten »case study« abgeschlossen wird.

Im Abschnitt »Ideas« arbeitet sie als maßgeblich relevante Ideen »character, capacity and outcome« heraus. Als vierten, bislang ihrer Ansicht nach nicht so oft behandelten Aspekt, benennt sie das Konzept »Risk« als Anknüpfungspunkt individueller strafrechtlicher Verantwortungszuschreibung.

Dem an den Begriff der Schuldfähigkeit gewöhnten Strafrechtler erscheinen dabei die Ausführungen zu »Capacity«, am ehesten übersetzbar als »Fähigkeit«, recht vertraut. So geht Lacey darauf ein, dass »capacity« als individuelle Verantwortungsfähigkeit im Sinne einer Entscheidungskompetenz, der Fähigkeit zum freien Willen, ein Model für die Begründung von individueller Verantwortlichkeit sein kann. Die Diskussion um Willensfreiheit und den krankheitsbedingten Ausschluss von Willensfreiheit geht nach Lacey bis auf die Aufklärung zurück, ebenso die Überlegung, an das Vorhandensein von Willensfreiheit strafrechtliche Verantwortlichkeit anzuknüpfen.

Weiter geht Lacey auf die Verbindung strafrechtlicher Verantwortlichkeit mit

Persönlichkeit und Charakter ein. Hintergrund ist, dass die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ihrer Ansicht nach auch immer mit einer Bewertung des Charakters der betroffenen Person einhergeht. Derjenige, dem Verantwortlichkeit für strafrechtliches Verhalten zugeschrieben wird, werde so gleichzeitig etikettiert und als kriminell vor allem wegen eines »schlechten Charakters«, der sich in seinem Handeln manifestiert habe, gebrandmarkt. Darüber hinaus ist es wohl auch der attestierte Charakter, der maßgeblichen Einfluss darauf nimmt, welche Form und Höhe die Strafe hat. Je offensichtlicher, unausweichlicher ein »guter Charakter« ins Auge fällt, desto weniger wahrscheinlich eine starke Verantwortungszuschreibung für kriminelles Verhalten.

Unter dem Begriff »outcome« fasst Lacey anschließend einen sogenannten strict-liability approach zusammen, wie er in England und Wales existiert: strafrechtliche Verantwortlichkeitszuschreibung allein wegen der Verursachung von Schaden im Gefolge einer Normverletzung. Dies ist ein Spezifikum des strafrechtlichen Zugriffs im Common Law, der so im deutschen Recht außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht existiert.

Schließlich widmet sich Lacey dem »Risiko« als Grundlage für Verantwortungszuschreibung im Sinne strafrechtliche Haftbarmachung. Sie versteht Risiko als eine statistische Größe, die als Prognose in die Zukunft gerichtet ist und die in einer Art präventiver Zurechnung künftigen Handelns und daran anknüpfender strafrechtlicher Konsequenzen kulminiert. Sie beschreibt damit Ideen, die in Deutschland im Zusammenhang mit Gefährlichkeitsprognosen und Maßregeln im Erwachsenenstrafrecht sowie mit Blick auf den Begriff der schädlichen Neigungen als Grundlage der Verhängung der Jugendstrafe auch kritisch diskutiert werden. Angesprochen sind damit aber auch Prozesse der Vorverlagerung der Strafbarkeit im Bereich der abstrakten Gefährdungs- und der Unternehmensdelikte. Gemeinsam ist diesen Gedanken die strafrechtliche Heranziehung zur Verantwortlichkeit (1.) wegen der hohen statistischen Wahrscheinlichkeit einer künftigen strafrechtlich relevanten Handlung bzw. (2.) die Implementierung von Strafbarkeit wegen einer Handlung, die ihrerseits zu strafbaren Handlungen führen könnte.

In ihrer an diesen Abschnitt anschließenden »case study« reflektiert Lacey,

inwieweit das intellektuelle und kulturelle Umfeld die Komposition der genannten Ideen im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortungszuschreibung geformt haben. Besonders interessant sind dabei ihre Ausführungen zu »Responsibility and Gender«, in welchen sie sich der kriminologischen Frage nach der bemerkenswert niedrigen Rate von Kriminalität durch Frauen (dies gilt sowohl für England und Wales als auch viele andere Orte der Welt) im Wege eine Analyse der Form bzw. Ideen hinter der Verantwortungszuschreibung in diesem Kontext widmet. Lacey erörtert in diesem Zusammenhang, dass noch im 17. Jahrhundert ca. 45 % der im Old Bailey Angeklagten Frauen waren. Sie schließt auf dieser Grundlage biologische Faktoren als Ursache für die ca. seit dem 19. Jahrhundert maßgebliche Überrepräsentanz von Männern auf der Anklagebank aus. Lacey folgert vielmehr, dass der Wechsel von einer »character oriented criminalization« hin zu einer »capacity based criminalization« dazu geführt hat, dass weibliche Kriminalität als »krank« angesehen, ihr Verhalten als weniger rational autonom und mehr medizinisch relevant und schwach eingeordnet wurde. So seien jene Umstände, die dazu geführt hätten, dass Frauen eine gesellschaftliche Gleichstellung mit Männern in vielen Bereichen verwehrt wurde, ironischerweise zugleich auch die Ursache dafür, dass eine »Gleichstellung auf der Anklagebank« ebenfalls nicht stattgefunden habe.

Im folgenden Abschnitt zu »interests« befasst sich Lacey mit dem Phänomen bzw. mit der Hypothese, dass Strafrecht zumeist durch gesellschaftliche Eliten geformt aber auf diese selbst nicht angewandt wird. Kritisch merkt sie an, dass das Strafrecht zwar als Instrument der Machtausübung gegenüber unterlegenen gesellschaftlichen Gruppen eingesetzt wird, dass dies aber nicht der einzige Bezugspunkt des Strafrechts sein kann. Andernfalls würde das Strafrecht seine Legitimation und Glaubhaftigkeit und damit seine Funktionsfähigkeit als gesamtgesellschaftliches Instrument verlieren. Eine Rückführung von Verantwortungszuschreibung alleine auf die Durchsetzung elitärer Interessen greift demnach zu kurz. Als gesamtgesellschaftliche Interessen stellt Lacey ökonomische Aspekte heraus und geht auf problematische Entwicklungen der Klassengesellschaft, insbesondere die wachsende Notwendigkeit einer Abgrenzung nach unten ein. Weiter widmet sie sich auch der Macht professioneller Interessenvertretungen,

den Einflüssen und Interessen von Medien sowie politischen Machtstrukturen.

Auch in diesem Abschnitt wird im Rahmen von »case studies« erneut illustriert, wie diese Interessenkonfigurationen Einfluss auf Inhalt und Form der strafrechtlichen Verantwortungszuschreibung genommen haben. Instrukтив sind hier ihre Darlegungen zu den Auswirkungen politischer Interessen auf Kriminalisierungsprozesse beispielsweise in Form der Ausdehnung des Nebenstrafrechts sowie der Terrorismusgesetzgebung in England und Wales.

Als letzten Faktor behandelt Lacey soziale Institutionen. Hier erörtert sie, wie der Wandel institutioneller Strukturen Einfluss auf die Art und Weise der strafrechtlichen Verantwortungszuschreibung hat. Sie verweist darauf, dass die zuvor dargestellten Interessen und Kräfte nur durch Institutionen ihre Wirksamkeit entfalten können. Einen wichtigen Teil der institutionellen Strukturen verortet sie im Bereich der juristischen Professionen, aber auch politische Institutionen spielen hier ihrer Ansicht nach eine wichtige Rolle. Insbesondere in jüngerer Zeit hat sich ihren Ergebnissen zufolge das Strafrecht und damit auch der strafrechtliche Zugriff auf individuelle Verantwortlichkeit zunehmend als zentrales Steuerungsinstrument staatlicher Macht etabliert.

Im fünften Kapitel greift Lacey die Analysen der vorhergehenden Kapitel auf. Sie führt diese zusammen und kommt zu der Feststellung, dass stets verschiedene Formen und Konzeptionen strafrechtlicher Verantwortungszuschreibung nebeneinander existieren. Gleichwohl lassen sich für England und Wales vier charakteristische Konfigurationen verschiedener Konzeptionen erkennen, die sie jeweils als historische spezifische Ära bezeichnet. Als solche lassen sich das 18. und frühe 19. Jahrhundert als eine Zeit der Anknüpfung von Bestrafung vor allem an Charaktermängeln identifizieren. Dem folgt als zweite Phase eine Zeit, die von Lacey als »era of transition« gekennzeichnet wird. Hier findet sich ein zunehmendes Abstellen auf Fähigkeiten im Sinne von »capacity«. Diese Epoche markiert den Beginn der Etablierung des Konstrukts der »Schuldfähigkeit«. Gleichzeitig ist in dieser Zeit ein beginnender Bezug auch auf Verantwortungszuschreibung für »outcome« im Sinne von Gefährdungshaftung zu erkennen. Die dritte Ära, als »dual-track-era« bezeichnet, ist dadurch charakterisiert, dass die Anknüpfungspunkte des strafrechtli-

chen Zugriffs sich in verschiedenen Verfahrensabschnitten unterschiedlich darstellen: die strafrechtliche Verantwortungszuschreibung im engeren Sinne erfolgt anknüpfend an individuelle Schuldfähigkeit; die daran anschließenden Festlegungen der Rechtsfolgen orientieren sich indessen an Persönlichkeit und Charakter.

Als vierte und letzte Ära beschreibt sie für die heutige Zeit eine Renaissance des Bezugs auf Persönlichkeit und Charakter, das vermehrte Abstellen des strafrechtlichen Zugriffs auf Risiko als Zuschreibungskategorie. Beispiele dessen sind durchaus auch in Deutschland zu beobachten. Zu nennen wären hier exemplarisch die Strafbarkeit wegen der bloßen Mitgliedschaft in Vereinigungen oder auch der strafrechtliche Zugriff auf subjektive Umstände wie Handlungsmotivation und Gesinnung. Problematisch in diesem Sinne ist auch das Abstellen auf einschlägige Vorstrafen zum Beispiel im Sexualstrafrecht als Anknüpfungspunkt für besonders harte Sanktionen. Weiter konstatiert Lacey für England und Wales eine vermehrte Politisierung und politische Funktionalisierung des Strafrechts und einen verstärkten Fokus auf Sicherheitsüberlegungen und Prävention. Das ist zweifellos so auch in Deutschland zu beobachten.

Abschließend erörtert die Autorin nochmals die Bedeutung der von ihr gewählten Methodologie für ihre Analysen wie auch für die Rechtswissenschaft generell. Sie macht deutlich, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit ein Konzept ist, das in den größeren Kontext der gesellschaftlichen Bedeutung und Rolle des strafrechtlichen Zugriffs auf individuelles Verhalten gestellt werden muss, um dessen jeweils historisch spezifische Erscheinungsform verstehen und erklären zu können. Eine rein rechtssystematische und -dogmatische Betrachtung greift demnach schon für die Deskription zu kurz und ist erst recht für die Explikation unzureichend.

Es lässt sich festhalten, dass es sich bei diesem Werk von Lacey nicht um ein Buch handelt, das sich zur leichten Abendlektüre eignet. Es ist durchaus sehr anspruchsvoll und vielfältig. Es ist aber auch die Mühe wert, die es bereitet, den Gedanken der Autorin zu folgen. Sehr instruktiv ist die Verbindung von grundlegender konzeptioneller Analyse einerseits mit daran anschließenden »case studies« andererseits. Auch wenn sich diese Analysen auf die historischen Entwicklungen in England und Wales bezie-

hen, sind hier grundlegende gesellschaftliche Zusammenhänge erläutert. Diese werden in gewisser Weise paradigmatisch am Beispiel von England und Wales nachgewiesen, was sich so auch auf andere europäische Rechtskulturen im Grundsatz anwenden lassen kann. Die Differenzierung der Anknüpfungspunkte für strafrechtliche Verantwortlichkeit in Charakter, Fähigkeit, Handlungserfolg und Risiko bzw. Gefahr erweist sich insoweit als aufschlussreich und fruchtbar für eine Analyse aktueller Prozesse der Nutzung des Strafrechts und seiner Bezugspunkte.

Insgesamt kann die Einschätzung von VAN SLIEDREGT (2017), dass die Lektüre dieses Buches anregend, inspirierend und zugleich herausfordernd sowie anstrengend ist, nur in vollem Umfang bestätigt werden. Gleichzeitig kommt van Sliedregt zu der Einschätzung, dass diese Monografie eines der großen wissenschaftlichen Werke unserer Zeit in diesem Feld ist, was unterstreicht, welche Bedeutung diesem Buch auch auf internationaler Ebene zukommt (VAN SLIEDREGT 2017, S. 405). Es ist in der Tat eine sehr materialreiche und differenzierte sowie zugleich recht dicht geschriebene Analyse, die jedem in diesem Feld tätigen Wissenschaftler wie auch an solchen Fragen interessierten Praktikern nur zur Lektüre empfohlen werden kann.

Literatur

- LACEY N (2001) Responsibility and Modernity in Criminal Law. In: *The Journal of Political Philosophy* 9: 249–276
- LACEY N (2008) *Women, Crime and Character: From Moll Flanders to Tess of the d'Urbervilles*. Oxford: Oxford University Press
- LACEY N (2008 b). *The Prisoners' Dilemma: Political Economy and Punishment in Contemporary Democracies*. Cambridge: Cambridge University Press
- VAN SLIEDREGT E (2017) Review: N. Lacey (2016) *In Search for Criminal Responsibility: Ideas, Interests, and Institutions*. In: *Theoretical Criminology* 21: 400–405

LEA BABUCKE
(UNIVERSITÄT HAMBURG)